

SOFORTMASSNAHMEN BEI GEWÄSSERVERUNREINIGUNGEN UND FISCHSTERBEN

Stand: Januar 2017

Folgende Personen und Behörden sind SOFORT zu informieren:

1. Polizei Wilster	04823 / 9 22 70
wenn nicht erreichbar, dann NOTRUF	110 / Notruf
2. Amt für Umweltschutz / der Umweltschutzbeauftragte	04821 / 69-309
3. Gewässerwart	0162 / 79 51 973
4. 1. Vorsitzender	0170 / 34 20 640
5. 2. Vorsitzender	
6. Referent Angeln und Casting	0157 / 50 16 47 61
7. Kreisveterinäramt	04821 / 69 3 29

Bei Fischsterben unbedingt das Kreisveterinäramt unterrichten!

Die optisch festgestellte Gewässerverunreinigung bzw. das Fischsterben möglichst genau mit Ort, Zeitpunkt, Art und Umfang schildern, wie z.B. Wasserverfärbung, Ölfilm, Schaumbildung usw.

Sofortmaßnahmen am Schadensort:

Bei fließendem Gewässer: Unter Beisein möglichst mehrerer Zeugen mindestens 3 Wasserproben von 1 Liter ca. 5 cm unterhalb der Wasseroberfläche nehmen.

Probe 1 : direkt am Schadenszentrum

Probe 2 : ca. 150 bis 200 m unterhalb

Probe 3 : ca. 50 bis 100 m oberhalb

Bei stehendem Gewässer:

Probe 1 : direkt am Schadenszentrum

Probe 2 und 3 : ca. 20 m rechts und links davon

Probenahmeflaschen stehen bereit bei (auf keinen Fall andere Flaschen verwenden) :

Kahle, Dirk
Landrecht 10
25554 Wilster
04823 / 71 22

Urban, Udo
Rathausstr. 62
25554 Wilster
04823 / 92 08 23

Wollne, Jonny
Krumwehl 2
25554 Wilster
04823 / 6293

Rautenberg, Helmut
Mühlenstraße 17
25554 Wilster
04823 / 6305

ACHTUNG ! Tote oder beschädigte Fische unbedingt sicherstellen

Tote Fische in Pergamentpapier einwickeln. Nie in Plastiktüten oder tiefgefroren aufbewahren, weitergeben oder einsenden (Nicht eigenmächtig versenden)

- Die Wasserproben und die sichergestellten Fische nie einer unbekanntem oder einer sonstigen Person aushändigen, die nicht mit dem Geschehen in Verbindung steht
- Die Beweismittel unbedingt persönlich der Polizei übergeben
- Zeugenadressen unbedingt notieren u. falls Fotoapparat zur Hand soviel Aufnahmen wie möglich machen

Wozu dienen Fanglisten und warum müssen diese geführt werden?

Fanglisten dienen:

- Als Beleg und Nachweis bei Fischsterben gegenüber dem regresspflichtigen Verursacher, den Versicherungen und den Gerichten zur Feststellung und Festlegung der Schäden und den daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen
 - der Artenfeststellung
 - dem Nachweis über Mengenaufkommen
 - der Besatzregulierung durch geeignete Besatzmaßnahmen
 - der Vereinsstatistik
 - der Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Hegepläne
1. In Verbindung mit den Fanglisten gehören Nachweise über Nährtiervorkommen wie z. B. Wasserflohkrebse, Mückenlarven, Wasserschnecken, Muscheln sowie weitere Nährtiere und, wenn möglich, eine Erfassung der Unterwasserflora
 - des weiteren sind Nachweise über die Wasserqualität von Wichtigkeit und Vorteil
 2. Bei Fischsterben kann auf die dokumentarisch erfassten Fanglisten und weitere (wie zuvor unter Punkt 1 aufgeführten) Nachweise zurückgegriffen werden.
 - Die Fänge die auf den Vereinsveranstaltungen gemacht wurden, brauchen nicht eingetragen werden. Die Fangergebnisse werden durch den Referenten Angeln und Casting erfasst, registriert und weitergeleitet.
 3. Die selbstaufgelegte Aufbewahrungspflicht der Fanglisten als Nachweis und Dokumentation beträgt 5 Jahre. Die Zusammenfassungen werden nicht vernichtet sondern archiviert
 - gleiches gilt für die Wasseranalysen
 4. Darüber hinaus gibt es die Belege über die getätigten Besatzmaßnahmen sowie die jährlichen Berichte des Gewässerwart als Zusammenfassungen in Kurzform

Zum ordnungsgemässen Führen dieser Fanglisten ist deshalb besonders auf folgendes zu achten:

- Jeder gefangene Fisch muss eingetragen werden, egal ob dieser zurückgesetzt oder getötet und mitgenommen wird
- dazu gehören auch Klein- bzw. Wenigfänge
- dazu gehören auch Kleinfischarten wie Kaulbarsch, Gründling, Stichling usw. *
- **Ausnahme:** Die Fangergebnisse der Vereinsveranstaltungen **nicht** eintragen. Sie werden vom Referenten Angeln und Casting und vom Jugendwart erfasst und an den Ref. Gewässerangelegenheiten, Umwelt und Natur weitergemeldet.
Die Eintragungen haben handschriftlich zu erfolgen. Falls Fischarten gefangen werden, die nicht in der Fangliste aufgeführt sind, so sind diese zusätzlich darin zu vermerken
Aale, Barsche, Hechte, Zander, Karpfen **, Schleien und Rotfedern sind einzeln zu erfassen
- Rotaugen, Brassen / Güstern können vom Gewicht her zusammengefasst werden.
- Von allen Fischarten muss jedoch die Stückzahl der gefangenen Fische angegeben werden
- Die Fanglisten sind unbedingt wahrheitsgemäß auszufüllen
- Zu hohe Gewichtsangaben führen zu sehr hohen Durchschnittsgewichten und können deshalb unglaubwürdig und somit (auch juristisch) angezweifelt werden

* Kleinfischarten betragen ca. 25 % der Schadensersatzansprüche

** Bei Karpfen ist die Karpfenart gesondert zu vermerken

Angelstrecke des ASV „Petri Heil“ Wilster e.V. an der Bek-Au

